

# Hinweise für den Praktikumsgeber bei beruflichen Bildungsmaßnahmen

In der Regel werden Praktika, die in berufliche Bildungsmaßnahmen (mit Förderung nach SGB II oder III) eingebunden sind oder im Rahmen von Berufsausbildung in Vollzeit nach dem Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, **in rechtlicher und organisatorischer Verantwortung des Bildungsträgers** durchgeführt. Dieser bestimmt den Inhalt des Praktikums und lässt es in Absprache mit dem Betrieb in diesem, aber in seiner eigenen Verantwortung durchführen. Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht bei dem Unfallversicherungsträger des Bildungsträgers.

Erhält der Praktikant jedoch ein **Entgelt** und unterliegt der **Weisungsbefugnis des Praktikumsbetriebes** ist der rechtliche und organisatorische Verantwortungsbereich des Bildungsträgers für das Praktikum nicht mehr gegeben. Der Praktikant ist dann **als Beschäftigter oder Lernender des Betriebes bei dessen Unfallversicherungsträger gegen Arbeitsunfälle versichert**. Einen Unfall muss der Praktikumsbetrieb seinem Unfallversicherungsträger (Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse) melden.

**Die Zuständigkeit und der Versicherungsschutz sind gesetzlich geregelt. Ein Wahlrecht für die beteiligten Unternehmen besteht nicht. Ein Ausschluss des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes oder eine abweichende vertragliche Regelung sind nicht zulässig und damit wirkungslos.**

Bei der Berechnung der Beiträge an die **Berufsgenossenschaft** werden in der Regel die gezahlten Lohnsummen des Betriebes zugrunde gelegt. Die **gegen Entgelt tätigen Praktikanten** sind somit bei der Lohnsummenmeldung zu berücksichtigen. Werden **keine Entgelte** gezahlt und / oder liegt das Praktikum in rechtlicher und organisatorischer Verantwortung des Bildungsträgers, entstehen dem Praktikumsgeber i.d.R. **keine zusätzlichen Kosten für die Unfallversicherung**. Den Arbeitsschutz hat der Praktikumsbetrieb jedoch in dem Fall sicherzustellen.

Bei Praktikumsbetrieben **kommunaler Träger oder des Landes** werden durch die Unfallkasse keine separaten Beiträge für die Praktikanten erhoben.

Bei den **rechtlich selbstständigen Unternehmen**, für die die Unfallkasse zuständig ist, sind die Praktikanten anteilig bei der Zahl der Versicherten zu berücksichtigen.

Ihre

